

Statuten der Solargenossenschaft Liechtenstein e.G.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter dem Namen Solargenossenschaft Liechtenstein besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Sitz der Genossenschaft ist in Vaduz. Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Erneuerbaren Energien.

- a) Sie fördert die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien;
- b) setzt sich für die Nutzung der Erneuerbaren Energien durch die öffentliche Hand ein;
- c) informiert die Öffentlichkeit über die Nutzung der Erneuerbaren Energien.

II. Finanzielles

Art. 3

Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Zeichnung von Anteilscheinen durch Mitglieder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Spenden und Legate
- d) Darlehen.

Art. 4

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500.00 und CHF 1'000.00 für Privatpersonen, zu CHF 1'000.00 und CHF 5'000.00 für Institutionen und öffentliche Körperschaft aus. Die Anteilscheine lauten auf den Namen, werden nicht verzinst und sind nicht rückzahlbar. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 5

Die Mittel der Genossenschaft dienen der Erstellung von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien, der Bestreitung von Auslagen für Werbung und Administration sowie der Bildung von Rückstellungen.

Art. 6

Der Ertrag aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien wird nach Abzug der Unterhaltskosten in neue, dem Zweck der SGL entsprechende Projekte investiert.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Diese werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und unter gleichzeitiger Zeichnung eines Anteilscheines durch Vorstandsbeschluss als Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen.

Gegen einen Ablehnungsbescheid des Vorstandes steht dem Bewerber das Rechtsmittel des Rekurses an die nächste Genossenschaftsversammlung offen. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung bei der Verwaltung einzureichen.

Die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung ist endgültig.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss durch die Genossenschaftsversammlung aus wichtigen Gründen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bis zum Ausschlussentscheid der Genossenschaftsversammlung suspendieren.

Im Todesfall eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf Antrag eines Erbberechtigten auf diesen über.

Art. 9

Personen, welche die Ziele der Genossenschaft ohne gleichzeitige Zeichnung eines Anteilscheines unterstützen wollen, können Interessenten/Gönnerinnen der Genossenschaft werden. Diese erhalten alle Informationen und Einladungen wie die Mitglieder, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A) die Generalversammlung

Art. 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der GenossenschafterInnen.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- e) Festlegung der Leitlinien für die Geschäftstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder
- f) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der GenossenschafterInnen – mindestens aber drei Genossenschafter bzw. Genossenschafterinnen – dies verlangen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind Traktandenliste, Geschäftsbericht und Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 14

Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig der vom Mitglied gezeichneten Anteilscheine. Ein Genossenschaftsmitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt anderweitiger statutarischer Bestimmungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden GenossenschafterInnen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden GenossenschafterInnen ein schriftliches Verfahren verlangt.

B) der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei wiederwählbaren Mitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der gesamten Genossenschaftstätigkeit sowie die Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung
- b) die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten
- c) die Errichtung und Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung sowie die Vorbereitung der Jahresrechnung
- d) die Erstellung eines Jahres- bzw. Rechenschaftsberichtes zuhanden der Generalversammlung
- e) Eintragung und Führung des Mitgliederregisters.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann eine Drittperson mit der Geschäftsleitung beauftragen. Ebenso kann er den Betrieb und den Unterhalt der Solarkraftwerke an Drittpersonen übertragen.

Art. 18

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

C) Die Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

V. Haftung

Art. 20

Die Haftung ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VI. Statutenänderungen

Art. 21

Die Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

Für die Änderung des Zweckartikels und für die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation oder Fusion bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen des Zweckartikels sind nur zulässig, solange der gemeinnützige Charakter des Zwecks (Art. 2) beibehalten wird.

VII. Rechnungswesen

Art. 22

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VIII. Auflösung

Art. 23

Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, soll der entsprechende Betrag zur Förderung einer Organisation mit ähnlichen Zielen wie die aufgelöste Genossenschaft verwendet werden.

IX. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 1992 einstimmig angenommen worden. Sie treten mit der Eintragung der Genossenschaft im Öffentlichkeitsregister in Kraft.

Statutenänderungen: 1995: Art. 4; 2000: Art. 1; 2005: Art. 22; 2010: Art. 2, Art. 5 und Art. 6; 2016: Art. 6, Art. 8 und Art. 21.

Vaduz, September 2016

Vorstand der Solargenossenschaft Liechtenstein

www.solargenossenschaft.li